

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 10 der Stadt Bad Bramstedt

- Bissenmoor / Weddelbrooker Straße -

(1) Entwicklung des Planes

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes wird erforderlich, da die innerhalb der geschlossenen Ortschaft noch für eine Bebauung zur Verfügung stehenden Flächen nicht ausreichen, um den Bedarf an Baugrundstücken zu decken.

Der vorliegende Bebauungsplan, der auf Grund des durch Erlaß vom 23.5.1955 des Herrn Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein - Az.: IX-31 Tgb.Nr. 13 050/54 - genehmigten Aufbauplanes der Stadt Bad Bramstedt vom 15.12.1950/29.1.1954 bzw. der durch Erlaß vom 17.1.64 - Az.: IX 31b-312/2-17.64 - genehmigten 10. Änderung dieses Planes aufgestellt wurde, sieht die Bebauung als Kleinsiedlung mit einzeln stehenden eingeschossigen Häusern vor.

(2) Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Das im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegende Gelände wird durch Umlegung der Grundstücke gemäß § 45 ff. des Bundesbaugesetzes neu geordnet, so daß die geplante Bebauung entstehen kann. Wird eine Grenzregelung erforderlich, so findet das Verfahren nach § 80 ff. des BBauG Anwendung. Bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke findet das Enteignungsverfahren nach § 85 ff. des BBauG statt. Die genannten Verfahren werden jedoch nur dann durchgeführt, wenn die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht zu tragbaren Bedingungen in Wege freier Vereinbarung durchgeführt werden können.

Die die einzelnen Grundstücke betreffenden Maßnahmen sind aus der letzten Spalte des Eigentumsverzeichnisses (Anlage d) zu ersehen.

(3) Kosten

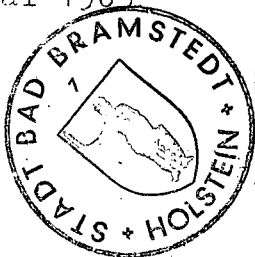
Für die in vorliegenden Bebauungsplan vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen werden der Gemeinde voraussichtlich folgende zunächst überschläglich ermittelte Kosten entstehen:

a)

- a) Erwerb des Grund und Bodens sowie Ausgaben für Auflassung und Umschreibung rd. 70.000,-- DM
- b) Erschließungskosten rd. 135.000,-- DM

Diese Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 10 der Stadt Bad Bramstedt - Bissenmoor/Weddelbrooker Straße -.

Bad Bramstedt, den 14. Mai 1965

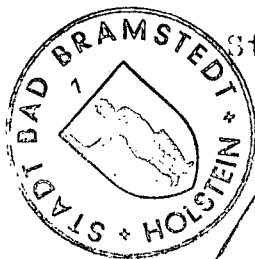


Stadt Bad Bramstedt
Der Magistrat

[Handwritten Signature]
(Endrikat)
Bürgermeister

Als Entwurf beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 13.5.1965

Bad Bramstedt, den 14. Mai 1965

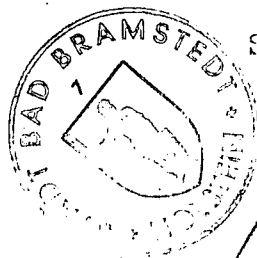


Stadt Bad Bramstedt
Der Magistrat

[Handwritten Signature]
(Endrikat)
Bürgermeister

Diese Begründung als Anlage b) zum Bebauungsplan Nr. 10 der Stadt Bad Bramstedt - Bissenmoor/Weddelbrooker Straße - ist gemäß § 10 BBauG vom 23.6.1960 von der Stadtverordnetenversammlung am 21.10.1965 als Satzung beschlossen worden.

Bad Bramstedt, den 22. Oktober 1965



Stadt Bad Bramstedt
Der Magistrat

[Handwritten Signature]
(Endrikat)

T e x t

zum Bebauungsplan Nr. 10 der Stadt Bad Bramstedt
- Bissenmoor / Weddeibrooker Straße -

aufgestellt gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl.S.341) und § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 14.1.1950 (GVBl.S.25).

(1) Lage des Gebietes und Besitzverhältnisse

Die Lage des Bebauungsplangebietes ist aus dem nachgehefteten Übersichtsplan 1:5000 (Anlage c), die Eigentumsverhältnisse sind aus dem Eigentumsverzeichnis (Anlage d) zu entnehmen.

(2) Zulässige Nutzung der Grundstücke

~~Der Bebauungsplan setzt fest:~~

- a) die bebaubaren Flächen für Wohn- und Nebengebäude,
b) die Flächen für den fließenden Verkehr.

Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes richten sich nach § 2 in Verbindung mit § 17 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 und sind im Plan festgelegt. Die Stellung der Gebäude wird durch die Firstlinie bestimmt.

~~Sie ist im Bereich der Baugrenzen veränderbar.~~
Sie ist im Bereich der Baugrenzen veränderbar.
gemäß Erlaß IX 315 - 313/04 (40) des Minister ASV vom 28.6.1966
s. Anlage a 1) -

(3) Gestaltung der baulichen Anlagen

Die Sockelhöhen sind im Baugenehmigungsverfahren festzulegen.

Die Fassaden- und Dachgestaltung ist einheitlich im Baugenehmigungsverfahren festzulegen. Hierfür gelten folgende Richtlinien:

Die Dachneigungen sind im Plan verbindlich dargestellt. Die Dächer sind mit Frankfurter Pfannen, blaugrau, einzudecken.

Die Außenwände der Wohn- und Nebengebäude sind in Putz zu halten. Kleinere Flächen anderen Materials, harmonisch eingefügt, können zugelassen werden.

Die Vorgärten sind als Ziergärten zu gestalten.

Die Abgrenzung der Grundstücke gegen die öffentliche Straße soll durch Rasenbordstein oder Sockelmauer erfolgen.

Die Aufstellung von Zäunen ist zugelassen bis zu einer Höhe von 70 cm an Straßengrenzen, bis zu einer Höhe von 1 m an anderen Grundstücksgrenzen. Die Zäune an Straßengrenzen sind einzugrünen.

(4) Versorgungseinrichtungen

Die im Geltungsbereich des B-Planes liegenden Grundstücke sind an die städtische Wasserversorgung und an das Stromnetz der Schlesweg anzuschließen.

(5) Abwasserbeseitigung

Die im Plan ausgewiesenen Verkehrsflächen sind zu entwässern und das Wasser in den Graben der Weddelbrooker Straße zu leiten. Das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser ist in das städtische Kanalsystem einzuleiten. Das Regenwasser soll auf den Grundstücken versickern.

(6) Müllbeseitigung

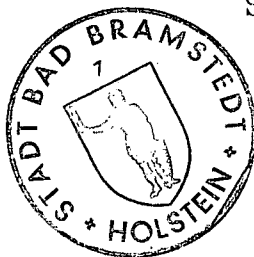
Die Müllbeseitigung ist durch die Satzung über die Müllabfuhr der Stadt Bad Bramstedt vom 14.2.1962 und die Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Müllabfuhr in der Stadt Bad Bramstedt vom 14.2.1962 geregelt.

(7) Feuerlöscheinrichtung

Für Löschwasser ist durch Aufstellen von Hydranten, angeschlossen an die städtische Wasserleitung, zu sorgen.

Dieser Text ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 10 der Stadt Bad Bramstedt, Bissenmoor/Weddelbrooker Straße

Bad Bramstedt, den 14.5.1965

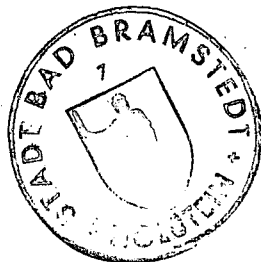


Stadt Bad Bramstedt
Der Magistrat

[Handwritten Signature]
(Endrikat)
Bürgermeister

Als Entwurf beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung
am 13.5.1965

Bad Bramstedt, den 14.5.1965



Stadt Bad Bramstedt
Der Magistrat

[Handwritten Signature]
(Endrikat)
Bürgermeister

Dieser

Dieser Text als Anlage a) zum Bebauungsplan Nr. 10 der Stadt Bad Bramstedt - Bissenmoor/Weddelbrooker Straße - ist gemäß § 10 BBauG vom 23.6.1960 von der Stadtverordnetenversammlung am 21.10.1965 als Satzung beschlossen worden.

Bad Bramstedt, den 22.10.1965

Stadt Bad Bramstedt
Der Magistrat

[Handwritten Signature]
(Endrikat)
Bürgermeister

GENEHMIGT

GEMÄSS ERLASS

IX. 116-73104-73.04(10)

VOM 21. Juni 1966

KIEL, DEN 21. Juni 1966

Der Minister
für Arbeit, Soziales und Vertriebene
des Landes Schleswig-Holstein

[Handwritten Signature]



[Handwritten Signature]

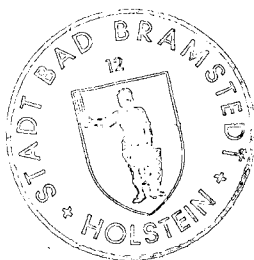
[Handwritten Signature]

Die Stadtverordnetenversammlung hat der Textänderung zu Ziffer 2 gemäß Anlage a 1) am 4.11.66 zugestimmt und diesen Text als Anlage a) und Anlage a 1) zum Bebauungsplan Nr. 10 der Stadt Bad Bramstedt Bissenmoor/Weddelbrooker-Straße am 4.11.66 gemäß § 10 BBauG vom 23.6.1960 als Satzung beschlossen.

Bad Bramstedt, den 20.4.1967

Stadt Bad Bramstedt
Der Magistrat

[Handwritten Signature]
(Endrikat)
Bürgermeister



Textänderung
=====

gemäß Erlaß IX 31 b - 313/04 - 13.04 (10) des Minister ASV
vom 28.6.1966 zum Bebauungsplan Nr. 10 der Stadt Bramstedt
- Bissenmoor/Weddelbrooker Straße -

Ziffer (2) Zulässige Nutzung der Grundstücke

Der Bebauungsplan setzt fest:

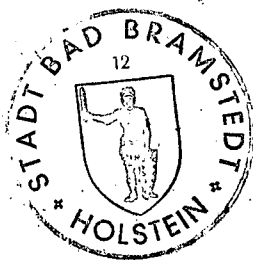
- a) eine vordere Baulinie für die baulichen Anlagen,
- b) die Flächen für den fließenden Verkehr,
- c) die Flächen für die Landwirtschaft.

Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes richten sich nach § 2 in Verbindung mit § 17 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 und sind im Plan festgelegt. Die Stellung der Gebäude wird durch die Firstlinie bestimmt. Sie ist im Bereich der Baulinien und Baugrenzen verschiebbar.

Auflagen und Hinweise gemäß Erlaß vom 28. Juni 1966 des Ministers ASV sind eingearbeitet und von der Stadtverordnetenversammlung am 4.11.1966..... beschlossen.

Bad Bramstedt, den 20.4.1967.....

Beglaubigt: Stadt Bad Bramstedt
Der Magistrat



[Handwritten Signature]
(Endrikat)
Bürgermeister